



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 25 Sonderdruck

Jahrgang 42
22. September 2016

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Satzung
über ein besonderes Vorkaufs-
recht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2
BauGB für Bereiche nördlich
der Lürriper Straße, zwischen
Breitenbachstraße und
Kranzstraße (Teil der City-Ost)

vom 22. September 2016

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) – SGV. NRW. 2023 –, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 21. September 2016 folgende Sat-zung erlassen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zieht die Stadt Mönchengladbach folgende städtebauliche Maßnahmen in Betracht: Im Bereich der City-Ost zwi-schen Breitenbachstraße, Lürriper Straße, Kranzstraße und Bahntrasse ist die Herstellung des „Gladbachtals“ in An-lehnung an den ehemaligen Verlauf des Gladbachs als grüne Entwicklungsachse beabsichtigt, in der eine Grün- und Wege-verbinding zwischen Breitenbach- und Kranzstraße ausgebildet werden soll. Der

Gladbach soll hier durch die Herstellung von Wasserflächen wieder im Stadtbild sichtbar werden und ein hochwertiger Freiraum entstehen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Mönchengladbach ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die in § 2 der Satzung be-zeichneten Flächen zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird im Süden von der Lürriper Straße, im Westen von der Breitenbachstraße, im Osten von der Kranzstraße und im Norden durch eine gedachte Linie zwischen Breitenbachstraße und Kranzstraße, die ca. 160 m nördlich parallel der Lürriper Straße verläuft, begrenzt.

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke er-fasst:

Gemarkung Mönchengladbach, Flur 29, Flurstücke 130 bis 137, 140, 144, 158, 159, 228, 252, 263, 268, 270, 272, 273, 277, 278, 279, 283, 306, 307, 317, 326, 339, 344, 351, 371, 374, 376 und 405.

(2) Der Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil die-ser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nord-

rhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungs-pläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes An-zeigeverfahren wurde nicht durch-geführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrecht-liche Bestimmung oder der Flächen-nutzungsplan ist nicht ordnungs-gemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats-beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 22. September 2016

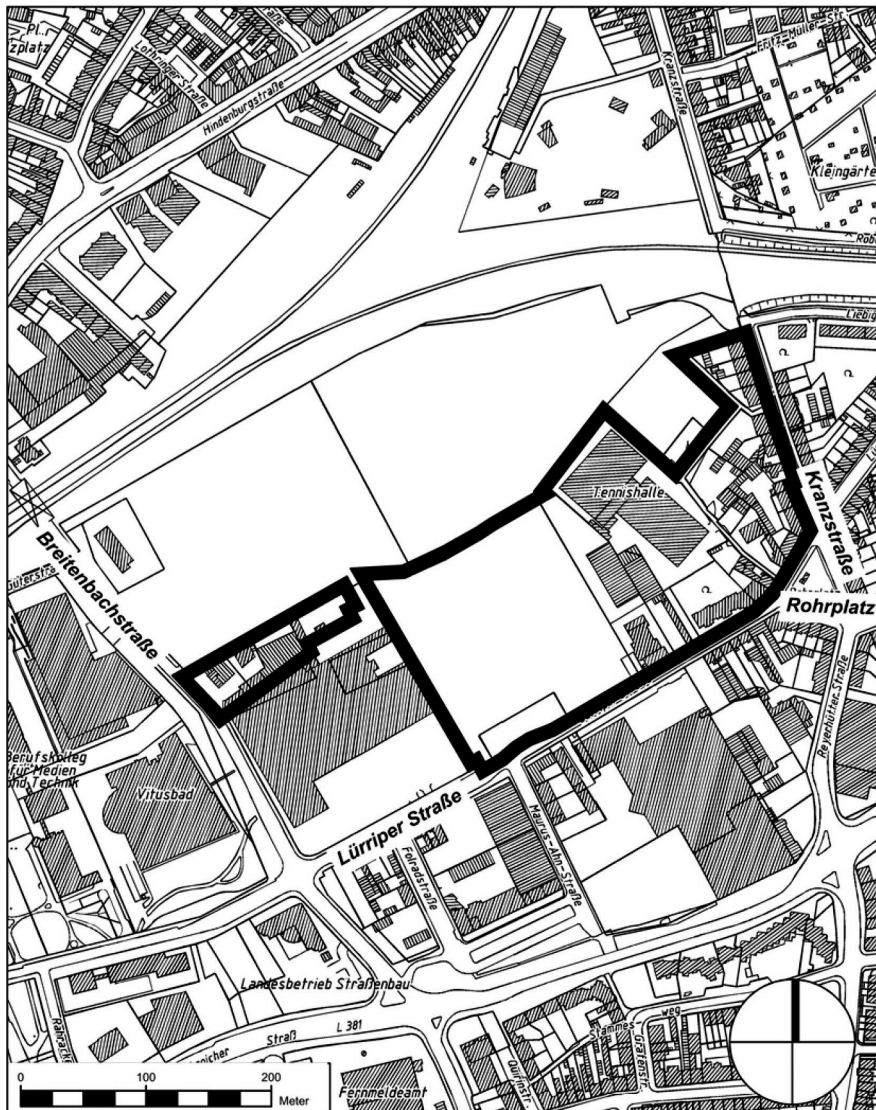
Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236
Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder
25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15.
und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis ein-
schließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO,
zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-
exemplare werden im Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den
Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen
liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw.
Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind
bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum
Ende des Jahres möglich.
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Gebiet der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Bereiche nördlich der Lürriper Straße, zwischen Breitenbachstraße und Kranzstraße (Teil der City-Ost)



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes